

Aufgrund von §§ 9 Absatz 5 Sätze 2 und 6, Absatz 6 Satz 6, 12 Absatz 2, 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 14 sowie Absatz 2 Satz 1, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absatz 3, Absatz 5 Sätze 1, 2 und 4, 15 Satz 2, 17 Absatz 1 Nr. 4, 18 Absatz 2 und 3, 19 Absatz 1 Nr. 4, 20 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) erlässt der Senat im Benehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende

Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)^{1 2}

vom 03.05.2017

ABSCHNITT 1: HOCHSCHULWEITE REGELUNGEN ZUM ZUGANG UND ZUR ZULASSUNG

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt allgemeine Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 BbgHG für den Studiengang Rechtswissenschaft (erste juristische Prüfung), den gemeinsam mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan betriebenen Studiengang Magister des Rechts, Bachelorstudiengänge sowie ergänzend gemäß § 9 Abs. 5 und 6 BbgHG für Masterstudiengänge und das Zulassungsverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder).

- (2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen. Mit Ausnahme des Studiengangs Rechtswissenschaft (erste juristische Prüfung) und des gemeinsam mit der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan betriebenen Studiengangs Magister des Rechts, können diese auch im Rahmen der studiengangsspezifischen Ordnungen für Studium und Prüfung geregelt werden. In den beiden erstgenannten Studiengängen können die Regelungen in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen getroffen werden.
- (3) Diese Ordnung ergänzt das BbgHG, das BbgHZG und die HZV. Soweit diese Ordnung keine Regelungen enthält oder es zu Widersprüchen kommt, gelten die vorgenannten Landesgesetze und -verordnungen.
- (4) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Rahmenordnung vor.

§ 2 Zugang

- (1) Für die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge gilt § 9 BbgHG. Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen wird - mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 4 - in zulassungsfreien und zulassungsbeschränkten Studiengängen durch das Dezernat für studentische Angelegenheiten geprüft.
- (2) Zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist, wer eine der in § 9 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 BbgHG aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann.
- (3) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 BbgHG. Abweichend davon kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die nach § 9 Abs. 5 BbgHG Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung ohne Vorlage eines bereits vorliegenden Bachelorabschlusses gemäß § 9 Abs. 6 S. 1 BbgHG unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 BbgHG innerhalb einer von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.05.2017 seine Genehmigung erteilt.

² Der Stiftungsrat hat mit Beschluss vom 13.06.2017 seine Genehmigung erteilt.

Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

- (4) Werden über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für den Zugang zu Masterstudiengängen gefordert, so ist dies in den studiengangsspezifischen Ordnungen zu regeln. Eine Regelung ist nur zulässig, wenn die zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen wegen der speziellen fachlichen Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich sind und in der studiengangsspezifischen Ordnung die Ermächtigungsgrundlage aus § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG mit der entsprechenden Fundstelle zitiert wird. Sofern die studiengangsspezifischen Ordnungen keine abweichenden Regelungen treffen, werden die über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss hinausgehenden Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach Satz 1 in zulassungsfreien Studiengängen durch den zuständigen Prüfungsausschuss geprüft; in zulassungsbeschränkten Studiengängen von der zuständigen Zulassungskommission gemäß § 5 Abs. 6.

- (5) In folgenden Fällen ist die Regelung von Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 S. 2 BbgHG für den Zugang zu Masterstudiengängen grundsätzlich möglich:

1. Regelung der nach § 4 Abs. 7 S. 2 HSPV erforderlichen ECTS-Credits des ersten berufsqualifizierenden Bachelorabschlusses bei Studierenden mit Bachelorabschlüssen oder der erforderlichen Regelstudienzeit bei Studierenden mit einem anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss,

2. Forderung von zusätzlichen Fremdsprachenkenntnissen, wenn der jeweilige Studiengang ausschließlich oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch angeboten wird oder wenn die wissenschaftliche Literatur typischerweise zu einem wesentlichen Anteil in der jeweiligen Fremdsprache angeboten wird, die eine entsprechende Rezeption und Diskussion erfordert, oder

3. Forderung des Nachweises von Grundlagenkenntnissen und Methoden durch Studien- und Prüfungsleistungen im zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führenden Studiengang. Der Gesamtumfang dieser Studien- und Prüfungsleistungen ist in der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung konkret zu benennen.

4. Forderung eines inhaltlich-fachlichen Bezuges des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses für die Aufnahme des Masterstudiums. Sie müssen in der studiengangsspezifischen Ordnung für Zugang konkret benannt sein. Insbesondere nachstehende Formulierungen sind nicht hinreichend bestimmt:

a. „in einem für das Masterstudium wesentlichen Fach“,

b. „in einem für das Masterstudium relevanten Fach“,

c. „mit sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudium“,

d. „erster berufsqualifizierender Abschluss in einem geisteswissenschaftlich fundierten Studium“.

Das Erfordernis der hinreichenden Bestimmbarkeit der fachlichen Ausrichtung des für den Masterstudiengang erforderlichen ersten Hochschulabschlusses kann durch eine Koppelung der in Satz 4 genannten Formulierungen mit einer exemplarischen Aufzählung erster berufsqualifizierender Abschlüsse verschiedener Fachrichtungen, die den Zugang gewähren, erfüllt werden.

- (6) Insbesondere in folgenden Fällen ist die Regelung zusätzlicher Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen unzulässig:

1. Prüfung der Motivation der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers,
2. Prüfung des Bestehens von Grundkenntnissen des wissenschaftlichen Arbeitens, z.B. durch Einforderung eines wissenschaftlichen Essays,
3. Forderung von Referenz- oder Empfehlungsschreiben,
4. eine Mindestnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

- (7) Studierende, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen, der zusammen mit dem Masterstudiengang weniger als 300 ECTS-Credits umfasst, haben im begründeten Einzelfall Zugang zum Masterstudium, wenn eine entsprechende Qualifikation des oder der Studierenden vorliegt, über die der zuständige Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Masterstudiums entscheidet. Gemäß § 4 Abs. 7 S. 5 und 6 HSPV kann die entsprechende Qualifikation mittels einer erfolgreich absolvierten Eingangsprüfung nachgewiesen werden, welche eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG ist. Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 13. Gemäß § 4 Abs. 7 S. 7 und 8 HSPV kann die entsprechende Qualifikation auch mittels erfolgreich absolvierter Zertifikatsmodule nach § 2 Abs. 5 der Neufassung der ASPO vom 27.01.2016 nachgewiesen werden, wenn sich die im Rahmen der Zertifikatsmodule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen nicht wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorstudiengänge unterscheiden, die für die Erbringung der 300 ECTS-Credits herangezogen werden.

- (8) Für weiterbildende Masterstudiengänge ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine in der Regel mindestens einjährige berufliche Tätigkeit zu-

gangsvoraussetzung, die grundsätzlich nach dem Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht worden ist. In besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen kann im Ausnahmefall gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine Eingangsprüfung treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Dies kann insbesondere bei Bewerbern und Bewerberinnen mit umfangreicher und verantwortlicher Berufstätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Berufsfeld der Fall sein. Dabei muss die Berufserfahrung abweichend von Satz 1 einen Umfang von mindestens vier Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung aufweisen. Näheres zur Eingangsprüfung regeln §§ 11 und 12.

- (9) Die Fristen und das Verfahren für zulassungsfreie Studiengänge werden in der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) geregelt. Abweichend davon sind entsprechende Bewerbungen von Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Staatsbürgerschaft und ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung für das Wintersemester bis zum 15. Juli und zum Sommersemester bis zum 15. Januar einzureichen. Bewerbungen der in Satz 2 genannten Personengruppe für zulassungsfreie grundständige Studiengänge sind ausschließlich über Uni-Assist e.V. an die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten, Bewerbungen für zulassungsfreie Masterstudiengänge sind an die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu richten. Die Hochschule kann für einzelne Studiengänge die Frist verlängern.

§ 3

Bewerbung, Bewerbungsunterlagen, Bewerbungsfristen und Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen

- (1) Sofern eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, wird ein Zulassungsverfahren zur Vergabe von Studienplätzen gemäß den Vorschriften dieser Ordnung in Verbindung mit den geltenden und in § 1 Abs. 3 genannten Landesgesetzen und –verordnungen durchgeführt. Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 6 erfüllt sind und Versagungsgründe gemäß Abs. 7 nicht vorliegen.
- (2) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Die Bewerbungsfristen werden von der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben und richten sich nach den geltenden Rechtsvorschriften.

- (3) Zur fristgerechten Teilnahme muss der Antrag auf Zulassung über das elektronische Portal der Hochschule gestellt werden und das unterzeichnete Antragsformular für Zulassungsanträge für das kommende Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres, bei Zulassungsanträgen für das kommende Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bei der Hochschule vorliegen (Ausschlussfrist). Für Masterstudiengänge können die studiengangsspezifischen Ordnungen eine frühere Frist festlegen.
- (4) Für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber gilt die in Absatz 3 genannte Frist gleichermaßen. Bewerberinnen und Bewerber, die weder über eine deutsche Staatsbürgerschaft, noch über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen sich für grundständige Studiengänge ausschließlich über das bereitgestellte Portal von Uni-Assist e.V. bei der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) bewerben. Die in Abs. 3 geforderte Nutzung des elektronischen Portals der Hochschule und die Übersendung des schriftlichen Antrages an die Hochschule wird im Zulassungsverfahren durch ein entsprechendes Bewerbungsverfahren, einschließlich der Einreichung der für die Zulassung notwendigen Unterlagen, über das Portal von Uni-Assist e.V. ersetzt.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber können bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) stellen. Sofern einer der beantragten Studiengänge als Zweitstudium begonnen werden soll, ist nur ein Antrag zulässig. Werden mehr als die maximal zulässige Zahl an Anträgen abgegeben, gilt der zuletzt fristgerecht eingereichte Antrag.
- (6) Die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind, werden als Anlage zum Antrag im elektronischen Portal der Hochschule dargestellt. Für die Einreichung dieser Unterlagen gilt die gleiche Frist, wie für den Antrag selbst.
- (7) Die Zulassung zu einem Studiengang ist gemäß § 13 BbgHG zu versagen, wenn
- die Voraussetzungen des § 9 BbgHG oder einer auf der Grundlage des § 9 ergangenen Rechtsvorschrift nicht vorliegen,
 - die Zulassung zu einem Studiengang beantragt wird, für den eine frühere Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin erloschen ist, weil er oder sie entweder eine Prüfung in dem gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht, oder
 - für den Studiengang die Zulassungszahl festgesetzt ist und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin keinen Studienplatz zugewiesen bekam oder von der Zulassung nicht fristgerecht Gebrauch machte.

(8) Vom Zulassungsverfahren wird ausgeschlossen, wer

- den erforderlichen elektronischen und schriftlichen Antrag auf Zulassung nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist nicht bei der Hochschule vorgelegt oder wesentliche Unterlagen nicht innerhalb dieser Frist oder einer von der Hochschule eingeräumten Nachfrist beigebracht hat,
- die Bewerbung nicht auf dem von der Hochschule in dieser Satzung festgelegten Weg in elektronischer und schriftlicher Form eingereicht hat.

Über den Ausschluss vom Zulassungsverfahren wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4

Zulassung in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

(1) Soweit nicht die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 310) nach den dort geregelten Vorschriften (zentrales Vergabeverfahren) erfolgt, werden die Studienplätze in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nach den folgenden Absätzen vergeben.

(2) Für grundständige Studiengänge werden in den von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchzuführenden Auswahlverfahren nach Abzug der Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG und § 9 HZV Auszuwählenden folgende Vorabquoten festgesetzt:

1. 11 Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
2. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; näheres regelt § 8,
3. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
4. 1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind (Profilquote). Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunktes Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Ver-

fügung stehenden Plätze innerhalb dieser Quote, so werden die Plätze nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.

Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Vorabquoten nach Satz 1 gemäß § 5 BbgHZG. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Nr. 1 dieses Absatzes, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asyl genießen oder international oder national subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz genießen, erfolgt eine Notenverbesserung um 0,1 Notenpunkte; bei Bewerberinnen und Bewerbern, die den erfolgreichen Abschluss eines Studienkollegs oder eines strukturierten Studienvorbereitungsprogramms im Umfang von mindestens zwei Semestern in Vollzeit nachweisen, wird die Durchschnittsnote um 0,3 Notenpunkte verbessert. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 6 vergeben. Pro Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, wenn für die entsprechende Quote zu berücksichtigende Bewerbungen vorliegen.

(3) In international ausgerichteten Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 1 dieser Ordnung auf bis zu 15 Prozentpunkte erhöht wird.

(4) In Studiengängen, die aufgrund von Vereinbarungen oder in Kooperationen mit ausländischen Hochschulen betrieben werden oder die im Rahmen eines Programmes durch eine Institution gefördert werden, kann die Vorabquote nach Abs. 2 Nr. 1 in der studiengangsspezifischen Ordnung geregelt werden. Sie darf die zuvor benannte Quote nicht unterschreiten und 50 Prozent nicht übersteigen.

(5) In Studiengängen, die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass bis zu 50 Prozent der Studienplätze durch die andere Hochschule vergeben werden.

(6) Wird eine Zulassungsbeschränkung für grundständige Studiengänge der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) festgesetzt und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt, werden die nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 2 und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden nach § 12 BbgHZG verbleibenden Studienplätze zu 80 Prozent nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 und die übrigen nach der Wartezeit vergeben. Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erstellt dazu eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen. Bei Ranggleichheit gilt § 13 BbgHZG. Die Wartezeit ist die Zahl der nachgewiesenen, seit dem Erwerb der Hochschul-

zugangsberechtigung für das angestrebte Studium verstrichenen Halbjahre, unter Abzug der Zahl an Halbjahren, in denen die Bewerberinnen oder Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studierende eingeschrieben waren. Der Nachweis einer Hinderung am Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund in der eigenen Person der Bewerberinnen oder Bewerber liegender, nicht selbst zu vertretender Umstände wird bei der Wartezeit auf Antrag berücksichtigt.

- (7) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der sich aus Absatz 6 ergebenden Rangfolge neu vergeben. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aus und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Zulassung in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

- (1) Soweit nicht die Vergabe der Studienplätze durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 (GVBl. I S. 310) nach den dort geregelten Vorschriften (zentrales Vergabeverfahren) erfolgt, werden die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nach den folgenden Absätzen vergeben.
- (2) Für Masterstudiengänge werden in den von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) durchzuführenden Auswahlverfahren nach Abzug der Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG und § 9 HZV Auszuwählenden folgende Vorabquoten festgesetzt:
1. 11 Prozent für die Zulassung von ausländischen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die Deutschen nicht gleichgestellt sind,
 2. 3 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde; näheres regelt § 8,
 3. 1 Prozent für Bewerberinnen und Bewerber, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und auf-

grund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind (Profilquote). Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunktes Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze innerhalb dieser Quote, so werden die Plätze nach dem Ergebnis des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 6 vergeben.

Darüber hinaus erfolgt die Vergabe der Vorabquoten nach Satz 1 gemäß § 5 BbgHZG. Bei Bewerberinnen und Bewerbern nach Abs. 2 Nr. 1, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asyl genießen oder international oder national subsidiären Schutz nach § 25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz genießen, erfolgt eine Notenverbesserung um 0,1 Notenpunkte. Nach Satz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 6 und 7 vergeben. Pro Quote muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung stehen, wenn für die entsprechende Quote zu berücksichtigende Bewerbungen vorliegen.

- (3) In international ausgerichteten Studiengängen kann die studiengangsspezifische Ordnung regeln, dass für die Vorabquote nach Absatz 2 Nr. 1 bis zu 50 Prozent beträgt.
- (4) In Studiengängen, die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemeinsam mit einer anderen Hochschule betrieben werden, kann die studiengangsspezifische Ordnung vorsehen, dass bis zu 50 Prozent der Studienplätze durch die andere Hochschule vergeben werden.
- (5) Wird eine Zulassungsbeschränkung für Masterstudiengänge festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. Die Zulassungskommission wird aus mindestens drei der den Masterstudiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studierenden gebildet. Die Zulassungskommission wird vom jeweils zuständigen Fakultätsrat der den Masterstudiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zum oder zur Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen nach Prüfung durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 erfüllen, werden durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Zulassungskommission zur Prüfung der Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 4 und 5 vorgelegt. Die Zulassungskommission teilt das Ergebnis dieser Prüfung dem Dezernat für studentische Angelegenheiten mit.
- (7) Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erstellt eine Rangfolge der Bewerber und Bewerberinnen für die nach Abzug der Quoten gemäß Abs. 2 und der aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden nach § 12 BbgHZG verbleibenden Studienplätze zu 90 Prozent im Ergebnis des in § 6 beschriebenen Auswahlverfahrens sowie im Übrigen nach der Wartezeit und schlägt dem Präsidenten oder der Präsidentin die für eine Zulassung zum Studiengang geeigneten Bewerber und Bewerberinnen vor.
- (8) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (9) Zugelassene Bewerber und Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Zulassungsbescheid im Falle eines durchgeführten Zulassungsverfahrens unwirksam und der Studienplatz nach Maßgabe der aufgestellten Rangfolgenliste neu vergeben. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser Bescheid weist den erreichten Rangplatz und den Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aus und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Hochschuleigenes Auswahlverfahren

- (1) In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird ein hochschuleigenes Auswahlverfahren gemäß §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 BbgHZG durchgeführt. Hierzu wird eine Rangfolge gebildet, bei der die einzelnen Auswahlkriterien mit dem in den nachfolgenden Absätzen definierten Gewicht einfließen.
- (2) In zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen werden die Plätze im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu 75 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) vergeben. Sofern die studiengangsspezifische Ordnung keine andere Regelung hinsichtlich der weiteren Kriterien nach § 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und 3 sowie 5 und 6 BbgHZG trifft, wird die Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit einem Gewicht von 25 Prozent als weiteres Kriterium berücksichtigt. Eine nachgewiesene abgeschlossene

Berufsausbildung oder –tätigkeit fließt mit 0 Punkten in das hochschuleigene Auswahlverfahren ein, bei Nichtvorliegen des Kriteriums wird 1 Punkt berechnet. Voraussetzung ist in allen Fällen eine mindestens zweijährige Ausbildung oder Tätigkeit. Die Zuständigkeit der entsprechenden Prüfung und Vergabe der Punktwerte für das Kriterium nach Satz 2 bis 4 obliegt dem Dezernat für studentische Angelegenheiten.

Wenn die studiengangsspezifischen Ordnungen andere oder weitere Kriterien vorsehen, so muss der maßgebliche Anteil des Grads der Qualifikation am Auswahlverfahren mit mindestens 51 Prozent gewahrt bleiben. Für die Prüfung und Bewertung dieser anderen oder weiteren Kriterien nach Satz 6 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die studiengangsspezifischen Ordnungen sehen hier auch Regelungen zur Bewertung dieser anderen oder weiteren Kriterien vor. Die Auswahlentscheidung ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten zur Erstellung der Rangfolge nach Absatz 1 und § 4 Abs. 6 S. 2 mitzuteilen.

- (3) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen werden die Plätze im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens zu 51 Prozent nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote), zu 24 Prozent nach der relativen Note nach § 2 Abs. 2 BbgHZG und zu 25 Prozent nach einem oder mehreren weiteren Kriterien vergeben. Der Prozentrang der relativen Note wird als einem numerischen Punktwert gleichgesetzt. Als weiteres Kriterium wird, sofern die jeweilige studiengangsspezifische Ordnung keine abweichende Regelung trifft, eine nachgewiesene abgeschlossene Berufsausbildung oder –tätigkeit gemäß Abs. 2 Satz 4 mit 0 Punkten berechnet, bei Nichtvorliegen des Kriteriums wird 1 Punkt berechnet. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Trifft die studiengangsspezifische Ordnung eine abweichende Regelung zu Satz 3 mit einem oder mehreren weiteren Kriterien nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 sowie 6 bis 9 BbgHZG, ist für die Prüfung und Bewertung dieser die Zulassungskommission zuständig. Absatz 2 Satz 8 gilt entsprechend. Die Auswahlentscheidung ist dem Dezernat für studentische Angelegenheiten zur Erstellung der Rangfolge nach Absatz 1 und § 5 Abs. 7 mitzuteilen.

- (4) Die relative Note wird als Auswahlkriterium in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen nur berücksichtigt, wenn mindestens 50 Prozent der am jeweiligen Zulassungsverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber einen solchen Prozentrang in ihrem Hochschulabschluss nachweisen können. Findet die relative Note keine Berücksichtigung, so wird das angegebene Gewicht für die relative Note zu dem angegebenen Gewicht des Grads der Qualifikation (Durchschnittsnote) addiert.

§ 7

Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

- (1) Sofern für das 1. Fachsemester eines Studiengangs eine Zulassungsbeschränkung festgelegt wurde, so gilt diese in den folgenden Verfahren für die jeweilige Kohorte. Freie Studienplätze werden an deutsche und ausländische Bewerber und Bewerberinnen in der nachfolgend dargestellten Reihenfolge vergeben, sofern diese den für das angestrebte Fachsemester erforderlichen Umfang an Studien- und Prüfungsleistungen durch ECTS-Credits oder Semesterwochenstundenzahl in nicht modularisierten Studiengängen gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss nachweisen:
 1. an Bewerber und Bewerberinnen, die als Studienanfänger und Studienanfängerinnen in dem Studiengang, für den sie die Zulassung zu einem höheren Fachsemester beantragen, an der Hochschule zugelassen sind (Aufrückende),
 2. an Bewerber und Bewerberinnen, die im gleichen Studiengang an einer Hochschule endgültig und nicht nur auf einen Abschnitt des Studiums beschränkt zugelassen und immatrikuliert sind oder waren (Hochschulwechsel, Studienunterbrechung),
 3. an sonstige Bewerber und Bewerberinnen (Quereinstieg, Teilzulassung).
- (2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 genannten Gruppe von Bewerbern und Bewerberinnen eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie nach wissenschaftlichen und sozialen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 8

Anträge auf Anerkennung der außerordentlichen Härte

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Ablehnung der Zulassung zum Studium eine außerordentliche Härte bedeuten würde, können einen entsprechenden Antrag auf Zulassung in der Quote gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 oder § 5 Abs. 2 Nr. 2 dieser Ordnung stellen. Hierzu ist es erforderlich, dass auch ein Zulassungsantrag im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang gestellt wird.
- (2) Eine außerordentliche Härte kann insbesondere durch eine dauerhafte körperliche Einschränkung oder eine chronische Erkrankung der Bewerberin oder des Bewerbers gegeben sein.
- (3) Dem Antrag sind entsprechende Unterlagen beizufügen, die eine umfassende Beurteilung der außerordentlichen Härte ermöglicht. Der Antrag ist innerhalb der in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung benannten Frist zu stellen.

§ 9

Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität

- (1) Anträge auf Zulassung außerhalb der Kapazität können nur gestellt werden, wenn auch ein Antrag auf Zulassung im Vergabeverfahren des entsprechenden Studiengangs gestellt wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung außerhalb der Kapazität ist für die Zulassung zum Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester zum 15. September zu stellen.
- (3) Sind Zulassungen außerhalb der Kapazität auszusprechen, so hat sich die Vergabe unter den Antragsstellern nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) zu richten.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann gestellt werden, wenn während des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung ein Nachteil bestand, der notenrelevante Auswirkung hatte. Die Antragsstellung setzt stets einen Zulassungsantrag im Zulassungsverfahren für den jeweiligen Studiengang voraus. Der Antrag ist innerhalb der in § 3 Abs. 3 dieser Ordnung benannten Frist zu stellen.
- (2) Dem Antrag auf Nachteilsausgleich sind aussagekräftige Dokumente, einschließlich einer Stellungnahme der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, beizufügen. Die Stellungnahme muss die konkrete zu erwartende Notenverbesserung benennen.

ABSCHNITT 2:

HOCHSCHULWEITE REGELUNGEN HINSICHTLICH DER EINGANGSPRÜFUNGEN

§ 11

Anwendungsbereiche und Zuständigkeiten

- (1) Die in Abschnitt 2 dieser Ordnung geregelten Anwendungsbereiche und Zuständigkeiten beziehen sich auf die in §§ 12 und 13 geregelten Eingangsprüfungen. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung bezieht sich jeweils auf einen konkreten Studiengang. Eine bestandene Eingangsprüfung nach §§ 12 oder 13 kann nicht auf einen anderen Studiengang übertragen werden, da die spezifischen fachlichen Inhalte und Methodenkompetenzen durch die Eingangsprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Die Eingangsprüfung nach § 12 kann auf Antrag für den Zugang zu besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen durchgeführt werden, um einen fehlenden ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu ersetzen. Die studiengangsspezifischen Ordnungen regeln, ob der jeweilige weiterbildende Masterstudiengang zu den besonderen wei-

terbildenden Masterstudiengängen nach § 9 Abs. 5 Satz 4 BbgHG zählt und die Eingangsprüfung nach § 12 durchzuführen ist.

- (3) Die Eingangsprüfung nach § 13 kann für konsekutive und weiterbildende Studiengänge auf Antrag durchgeführt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss und der angestrebte Masterabschluss zusammen weniger als 300 ECTS-Credits umfassen.
- (4) Über die Anträge hinsichtlich der Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung gemäß § 12 entscheidet in zulassungsfreien Studiengängen der zuständige Prüfungsausschuss, in zulassungsbeschränkten Studiengängen die zuständige Zulassungskommission. Über Anträge zur Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung gemäß § 13 entscheidet stets der zuständige Prüfungsausschuss. Die Entscheidung kann nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses übertragen werden.
- (5) Anträge auf Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nach § 12 oder § 13 müssen für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich an das Dezernat für Studentische Angelegenheiten zur Weiterleitung an die zuständige Zulassungskommission oder den zuständigen Prüfungsausschuss nach Abs. 4 gestellt werden.
- (6) Bei der Eingangsprüfung handelt es sich um eine Hochschulprüfung nach § 21 BbgHG.

§ 12

Eingangsprüfung für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen

- (1) Die zuständige Stelle nach § 11 Abs. 4 ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich, sie bestellt die zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß den Regelungen in Abs. 4 S. 3 und 5 und lässt Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag zur Prüfung zu.
- (2) Sofern die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 8 Sätze 2 bis 4 gegeben sind, können Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung als Ersatz für einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss stellen. Die dort genannten Voraussetzungen sind durch entsprechende Unterlagen gegenüber der in § 11 Abs. 4 genannten Stelle nachzuweisen.
- (3) Sofern die nach § 11 Abs. 4 zuständige Stelle die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, wird diese gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Wird die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Bescheid darüber den Ort und den zeitlichen Ablauf der Ein-

gangsprüfung mitgeteilt. Sofern die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nicht erteilt wird, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) Die Eingangsprüfung besteht verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung. Die schriftliche Teilprüfung kann entweder durch eine 120-minütige Klausur oder ein Essay mit ca. 18.000 Zeichen abgelegt werden. Die schriftliche Teilprüfung ist unabhängig voneinander durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten sind. Die Entscheidung, welche Prüfungsform als schriftliche Teilprüfung angeboten wird, trifft die nach § 11 Abs. 4 zuständige Stelle für die gesamte Bewerbergruppe eines jeden Studiendurchgangs in einheitlicher Form und teilt diese den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Eingangsprüfung im Zulassungsbescheid für die Eingangsprüfung nach Abs. 3 S. 2 mit. Die mündliche Teilprüfung ist in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten gegenüber zwei bestellten Prüferinnen oder Prüfern, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät oder Fakultäten sind, abzulegen. Beide Teilprüfungen dienen der Feststellung von Fachwissen und Methodenkompetenz hinsichtlich von äquivalenten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlüssen.
- (5) Beide Prüfungsteile werden mittels Notengebung gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a, Abs. 2 ASPO bewertet. Sofern die schriftliche Teilprüfung nur durch eine Prüferin oder einen Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, erfolgt ein Drittgutachten durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die ebenfalls von der nach § 11 Abs. 4 zuständigen Stelle bestellt werden. Die Note der schriftlichen Teilprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der zwei bzw. drei Bewertungen, die der mündlichen Teilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Um die Eingangsprüfung zu bestehen, müssen beide Teilprüfungen bestanden sein. Die Note für das Zulassungsverfahren wird durch das arithmetische Mittel der beiden bestandenen Teilprüfungen ermittelt.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung stellt die Anmeldung vorbehaltlich der Bewilligung durch die nach § 11 Abs. 4 zuständige Stelle dar. Die Prüfungsverpflichtung wird mit der Zulassung zur Eingangsprüfung begründet. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf unverzüglichen schriftlichen Antrag gegenüber der zuständigen Stelle nach § 11 Abs. 4 möglich. Dem Antrag ist im Falle von Krankheit ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen

Auswirkungen und die Dauer der Erkrankung hervorgehen; bei anderen Rücktrittsgründen ist der Nachweis durch entsprechende Unterlagen zu erbringen. Wird der Rücktrittsgrund von der nach § 11 Abs. 4 zuständigen Stelle anerkannt, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen neuen Bescheid nach Abs. 3 S. 2, sofern dies noch für den beantragten Zeitraum der Zulassung oder Einschreibung aufgrund der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) dazu festgesetzten Fristen möglich ist; andernfalls wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber auf den nächstmöglichen Bewerbungstermin verwiesen. Wird der Rücktrittsgrund nicht anerkannt und/oder nimmt die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber an einer bzw. beiden Teilprüfungen nicht teil, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet und damit die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

- (7) Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht separat wiederholt werden. Die Eingangsprüfung nach § 12 kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal pro beantragten Studiengang wiederholt werden. Bei nichtbestandener Eingangsprüfung auch im Wiederholungsversuch, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 13

Eingangsprüfung bei zu geringer Zahl der ECTS-Credits des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung verantwortlich, er bestellt die zuständigen Prüferinnen und Prüfer gemäß den Regelungen in Abs. 4 S. 6 und lässt Bewerberinnen und Bewerber auf Antrag zur Prüfung zu.
- (2) Sofern § 11 Abs. 3 zutrifft und die fehlenden Leistungen nicht durch Zertifikatsmodule nach § 2 Abs. 7 Satz 4 dem zuständigen Prüfungsausschuss zur Anerkennung vorgelegt werden können, kann die Zulassung zur Teilnahme an einer Eingangsprüfung im begründeten Einzelfall beantragt werden. Mit der Eingangsprüfung weist die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nach, die eine Äquivalenz zu den fehlenden ECTS-Credits erkennen lässt. Daher können keine Inhalte erneut geprüft werden, die bereits Teil des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses sind.
- (3) Sofern der zuständige Prüfungsausschuss die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, wird diese gemäß den nachfolgenden Regelungen durchgeführt. Wird die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung erteilt, erhält die Bewerberin oder der Bewerber mit dem Bescheid darüber den Ort

und den zeitlichen Ablauf der Eingangsprüfung mitgeteilt. Sofern die Zulassung zur Teilnahme an der Eingangsprüfung nicht erteilt wird, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen entsprechenden begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (4) Sofern mehr als 30 und nicht mehr als 60 ECTS-Credits mit der Eingangsprüfung nachgewiesen werden sollen, so besteht diese verpflichtend aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung, die jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. Die schriftliche Teilprüfung kann entweder durch eine 120-minütige Klausur oder ein Essay mit ca. 18.000 Zeichen abgelegt werden. Die Entscheidung, welche Prüfungsform als schriftliche Teilprüfung angeboten wird, trifft der zuständige Prüfungsausschuss für die gesamte Bewerbergruppe eines jeden Studiengangs in einheitlicher Form und teilt diese den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Eingangsprüfung im Zulassungsbescheid für die Eingangsprüfung nach Abs. 3 S. 2 mit. Die mündliche Teilprüfung ist in Form einer Einzelprüfung im Umfang von 30 Minuten nach dem Absolvieren der schriftlichen Teilprüfung abzulegen. Beide Teilprüfungen dienen der Feststellung von Fachwissen und Methodenkompetenz hinsichtlich der zu erbringenden Äquivalenzleistungen. Die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung müssen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ASPO erfüllen und regelmäßig in dem Studiengang lehren, dessen Zugang mit der Eingangsprüfung geprüft werden soll.
- (5) Sofern die Eingangsprüfung nach § 13 als Äquivalenzprüfung für 30 oder weniger ECTS-Credits durchgeführt wird, ist nur die schriftliche oder mündliche Teilprüfung erforderlich und erfolgreich abzulegen. Über die zu wählende Prüfungsform sowie die Art der ggf. durchzuführenden schriftlichen Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss im Einzelverfahren. Hinsichtlich der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer gilt Abs. 4.
- (6) Die schriftliche und mündliche Teilprüfung werden einzeln mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Sofern die schriftliche Teilprüfung nur von einer Prüferin oder einem Prüfer mit nicht bestanden bewertet wurde, erfolgt ein Drittgutachten durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die bzw. der ebenfalls vom zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Abs. 4 S. 6 bestellt werden. Um die Eingangsprüfung zu bestehen, müssen beide Teilprüfungen bestanden werden vorbehaltlich des Abs. 5 S. 1.
- (7) Der Antrag auf Zulassung zur Eingangsprüfung stellt die Anmeldung vorbehaltlich der Bewilligung durch den zuständigen Prüfungsausschuss dar. Die Prüfungsverpflichtung wird mit der Zulassung zur Eingangsprüfung be-

gründet. Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur auf unverzüglichen schriftlichen Antrag gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss möglich. Dem Antrag ist im Falle von Krankheit ein amtsärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen oder psychischen Auswirkungen und die Dauer der Erkrankung hervorgehen; bei anderen Rücktrittsgründen ist der Nachweis durch entsprechende Unterlagen zu erbringen. Wird der Rücktrittsgrund vom Prüfungsausschuss anerkannt, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen neuen Bescheid nach Abs. 3 S. 2, sofern dies noch für den beantragten Zeitraum der Zulassung oder Einschreibung aufgrund der von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) dazu festgesetzten Fristen möglich ist; andernfalls wird die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber auf den nächstmöglichen Bewerbungstermin verwiesen. Wird der Rücktrittsgrund nicht anerkannt und/oder nimmt die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber an einer bzw. beiden Teilprüfungen nicht teil, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet und damit die Eingangsprüfung als nicht bestanden.

- (8) Nicht bestandene Teilprüfungen können nicht separat wiederholt werden vorbehaltlich des Abs. 5 S. 1. Die Eingangsprüfung nach § 13 kann im Falle des Nichtbestehens nur einmal pro beantragten Studiengang wiederholt werden. Bei nichtbestandener Eingangsprüfung auch im Wiederholungsversuch, erhält die betreffende Bewerberin oder der betreffende Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt 3:

Inkrafttreten

§ 14

Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung für Zugang und Zulassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.